

für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung
der Zahnmedizinischen Fachangestellten oder
der Zahnarzhelfer/innen

zur **Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin** und
zum **Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV)**



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Inhalt der Prüfung

§ 4 Gliederung der Prüfung

§ 5 Schriftliche Prüfung

§ 6 Mündliche Ergänzungsprüfung

§ 7 Fachgespräch

§ 8 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

§ 9 Bestehen der Prüfung

§ 10 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

§ 11 Übergangsregelungen

§ 12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Präambel

Die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Hamburg hat in Ihrer Sitzung vom 01. Dezember 2015 aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 05. Oktober 2015 gem. § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749), die folgenden "Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV)" als Anlage zur Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom (01. Dezember 2015).

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von erweiterten beruflichen Handlungsfähigkeiten, die durch die berufliche Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV) erworben worden sind, kann die Zahnärztekammer Hamburg als "Zuständige Stelle" gem. § 71 Abs. 6 BBiG Prüfungen nach den §§ 3–7 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die notwendigen beruflichen Handlungsfähigkeiten besitzen. Hierzu gehören insbesondere:
- a) qualifizierte Funktionen in allen verwaltungsbezogenen Bereichen der Praxis auszuüben,
 - b) Aufgabenstellungen der gesamten Verwaltungsarbeit und -organisation zu lösen,
 - c) sachkundig und verantwortlich zur Entlastung der Praxisinhaberin/des Praxisinhabers Abläufe und praxisbezogene Strukturen auch in Hinblick auf organisatorische Veränderungsprozesse zu gestalten,
 - d) bei der Ausbildung der Auszubildenden mitzuwirken.
- (3) Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss "Zahnmedizinische Verwaltungsassistentin" oder "Zahnmedizinischer Verwaltungsassistent".

§ 2

Zulassungsvoraussetzung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

- a) eine mit Erfolg vor einer (Landes-) Zahnärztekammer abgelegte Abschlussprüfung als Zahnarzthelferin/Zahnarzthelfer/Zahnmedizinische(r) Fachangestellte(r) oder einen gleichwertigen Abschluss

und

- b) eine evtl. geforderte Teilnahme an Klausuren und/oder Testaten

nachweist.

(2) Im Rahmen einer modularen Fortbildung ist der vollständige und erfolgreiche Abschluss der jeweiligen Module innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel drei Jahren erforderlich.

(3) Die Gleichwertigkeit des beruflichen Abschlusses gem. Abs. 1 Ziff. 1 stellt auf Antrag die Kammer als "Zuständige Stelle" fest.

(4) Für die Entscheidung zur Prüfungszulassung gilt § 10 der Rahmenprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen entsprechend.

§ 3

Inhalt der Prüfung

Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die in der "Ordnung für die Durchführung der Fortbildung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten" festgelegten Handlungs- und Kompetenzfelder.

§ 4

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil und einem Fachgespräch und erstreckt sich auf folgende Prüfungsbereiche:

- A Abrechnungswesen
- B Praxisorganisation und –management, Qualitätsmanagement
- C Rechts- und Wirtschaftskunde
- D Kommunikation/Rhetorik/Psychologie
- E Informations- und Kommunikationstechnologie
- F Ausbildungswesen/Fortbildung/Pädagogik

§ 5

Schriftliche Prüfung

- (1) In den gem. § 4 (2) genannten Prüfungsbereichen ist eine schriftliche Prüfung durchzuführen.
- (2) Die Bearbeitungsdauer beträgt für die Prüfungsbereiche gem. § 4 (2) mindestens sieben und höchstens zehn Stunden.
- (3) Einzelne Prüfungsbereiche können in der Bearbeitung zeitlich vorgezogen und bewertet werden.
- (4) Das Bestehen der schriftlichen Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Fachgespräch.

§ 6

Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Wurde in nicht mehr als einem schriftlichen Prüfungsbereich gem. § 5 eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, so ist in diesem Prüfungsbereich auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers eine mündliche Ergänzungsprüfung zum Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils durchzuführen.
- (2) Bei einer oder mehreren ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistung(en) ist eine mündliche Ergänzungsprüfung ausgeschlossen.
- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll mindestens 15 und höchstens 20 Minuten dauern.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung des entsprechenden Prüfungsbereiches und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 7

Fachgespräch

- (1) Es wird eine Prüfung in Form eines situationsbezogenen, fächerübergreifenden Fachgesprächs auf der Grundlage eines zu erstellenden Kurzvortrages durchgeführt. Geprüft wird die Fähigkeit, ein Thema klar zu erfassen und es inhaltlich einwandfrei darzustellen.
- (2) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfling einen Kurzvortrag im zeitlichen Umfang von mindestens 10 und maximal 15 Minuten zu halten. Das Thema wird vom Prüfungsausschuss

spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin vorgegeben und muss im Schwerpunkt einem Prüfungsbereich (gem. § 4) zuzuordnen sein. Der Prüfungsausschuss kann auf Themenvorschläge der Prüflinge zurückgreifen. Die Ausarbeitung des Vortrages sowie die Vorbereitung der medialen Unterstützung erfolgt in Heimarbeit. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, ergänzende fachübergreifende Fragen zum Vortrag zu stellen.

(3) Bewertungsgegenstand des Vortrages sind sowohl die inhaltliche Richtigkeit als auch die Art und Weise der Präsentation selbst sowie das anschließende Fachgespräch.

(4) Weitere Regelungen sind in der Anlage 1 erlassen.

(5) Die Prüfung (einschließlich des Vortrages) soll mindestens dreißig und maximal fünfundvierzig Minuten dauern.

§ 8

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Auf § 9 der Rahmenprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen wird verwiesen.

(2) Eine vollständige Befreiung von den schriftlichen Prüfungsbereichen ist ausgeschlossen. Ebenso die Freistellung von dem Fachgespräch.

§ 9

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Prüfungsbereichen und im Fachgespräch mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(2) Die schriftliche Prüfung und das Fachgespräch werden jeweils einzeln mit einer Note bewertet.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Mittel der jeweiligen Einzelnoten gemäß Abs. 2.

(4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Prüfungszeugnis gem. § 24 Rahmenprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen auszustellen.

(5) Aufzunehmen sind die erzielten Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche und die Ergebnisse, wie unter Abs. 2 und 3 benannt.

(6) Im Falle der Freistellung von der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen gem. § 8 sind Ort, Datum sowie die zuständige (Landes-) Zahnärztekammer der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

(7) Im Falle des Nichtbestehens wird auf § 26 der Rahmenprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen verwiesen.

§ 10

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser "Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung" werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 11 Übergangsregelungen

(1) Begonnene Prüfungsverfahren zur „Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin“ oder zum „Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten“ können nach den bisherigen Rechtsvorschriften der Zahnärztekammer Hamburg zu Ende geführt werden.

(2) Die Zahnärztekammer Hamburg kann auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers die Wiederholungsprüfung auch nach diesen Rechtsvorschriften durchführen.

§ 12

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese "Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung" treten nach Genehmigung durch die Delegiertenversammlung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hamburg Zahnärzteblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisherigen Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin und zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten vom außer Kraft.

Stand: Oktober 2015